

12493/AB

vom 23.12.2022 zu 12947/J (XXVII. GP)

 Bundesministerium
Justiz

bmj.gv.at

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.783.695

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12947/J-NR/2022

Wien, am 23. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben am 02. November 2022 unter der Nr. **12947/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Offenkundige Zahlungsunfähigkeit und Anzahl der Fälle seit dem 1. April 2022 – Folgeanfrage zu 9887/AB“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. Wie hat sich die Fallzahl der „Offenkundigen Zahlungsunfähigkeit“ seit dem April 2022 im Monatsvergleich bis heute österreichweit entwickelt?
- 2. Wie hat sich die Fallzahl der „Offenkundigen Zahlungsunfähigkeit“ seit dem April 2022 im Monatsvergleich bis heute in den einzelnen Bundesländern entwickelt?
- 3. Wie hat sich die Fallzahl der „Offenkundigen Zahlungsunfähigkeit“ seit dem April 2022 im Monatsvergleich bis heute in den einzelnen Bezirksgerichts-Sprengeln entwickelt?

Aus Anlass der Anfrage wurde eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz durch die Bundesrechenzentrum GmbH vorgenommen. Die

Auswertungsergebnisse zur Fallzahlenentwicklung sind der Anfragebeantwortung angeschlossen.

Zur Frage 4:

- *Welche Schlüsse ziehen Sie als Justizministerin bisher aus dem Vollzug dieses neuen Instruments im Exekutionsrecht und wie hat sich dieses bewährt?*

Vorauszuschicken ist, dass der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist. Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit sollen daher die Forderungen nicht im Exekutionsverfahren, sondern im Insolvenzverfahren hereingebracht werden.

Bei späterer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens können im Exekutionsverfahren erworbene Pfändungen erlöschen und die Hereinbringung von Forderungen angefochten werden. Der Verfahrensaufwand des Exekutionsverfahrens und die Kosten für die Anfechtung sind vermeidbar, wenn rechtzeitig ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Den Auswertungsergebnissen zufolge gab es im Zeitraum von April bis Oktober 2022 2.229 Exekutionsverfahren, in denen die offenkundige Zahlungsunfähigkeit rechtskräftig festgestellt wurde. Dies sind rund 318 Verfahren pro Monat.

Ein Vergleich zu den zuletzt erhobenen Zahlen (Juli 2021 bis März 2022: 1.522 Fälle; 169 Fälle/Monat) zeigt, dass es zu einem deutlichen Anstieg jener Exekutionsverfahren kam, in denen die offenkundige Zahlungsunfähigkeit rechtskräftig festgestellt wurde; und zwar kam es zu einer durchschnittlichen monatlichen Steigerung von über 88%. Allerdings ist der vorliegende Zeitraum zu kurz, um nachhaltige Trends abzulesen.

Festzuhalten ist, dass durch die Regelung über die Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit im Exekutionsverfahren eine große Anzahl an Exekutionsverfahren gegen zahlungsunfähige Schuldner ruhen.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *5. Wie hat sich seit dem 1.1.2022 insbesondere die Anzahl der Vollzugsberichte mit dem Ergebnis „keine pfändbaren Gegenstände“ (bis 31.12.2021: 332.000 Vollzugsberichte mit dem Ergebnis „keine pfändbaren Gegenstände“- 9887/AB) entwickelt?*

- 6. *Wie hat sich die Anzahl der Vollzugsberichte mit dem Ergebnis „keine pfändbaren Gegenstände“ umgelegt auf die Bundesländer und einzelnen Bezirksgerichtssprengel bis zum 31.12.2021 entwickelt?*
- 7. *Wie hat sich die Anzahl der Vollzugsberichte mit dem Ergebnis „keine pfändbaren Gegenstände“ umgelegt auf die Bundesländer und einzelnen Bezirksgerichtssprengel seit dem 1.1.2022 entwickelt?*

Eine nach Bundesländer gegliederte Auswertung nach Vollzugsberichten mit dem Ergebnis 'keine pfändbaren Gegenstände' wurde aus der Verfahrensautomation Justiz erstellt und der Anfragebeantwortung angeschlossen.

Dazu hat die Bundesrechenzentrum GmbH nachträglich mitgeteilt, dass die in der Anfragebeantwortung 9887/AB angeführten 'über 332.000 Vollzugsberichte mit dem Ergebnis "keine pfändbaren Gegenstände" nicht seit dem Inkrafttreten der Gesamtreform des Exekutionsrechts (=1.7.2021 [bis 31.12.2021]) angefallen sind, sondern die Auswertung irrtümlich einen längeren Zeitraum ab dem 1.1.2021 umfasste.

Zu den Fragen 8 bis 13:

- 8. *Wie viele Personen, bei denen seit dem 30. Juni 2021 „Offenkundige Zahlungsunfähigkeit“ festgestellt worden ist, haben „binnen 30 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit ergriffen und sind keine neuen Schulden eingegangen, die sie nicht bezahlen können“?*
- 9. *Wie hat sich die Anzahl der Personen, bei denen seit dem 30. Juni 2021 „Offenkundige Zahlungsunfähigkeit“ festgestellt worden ist, und die „binnen 30 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit ergriffen und keine neuen Schulden eingegangen sind, die sie nicht bezahlen können“, entwickelt?*
- 10. *Wie hat sich die Anzahl der Personen, bei denen seit dem 30. Juni 2021 „Offenkundige Zahlungsunfähigkeit“ festgestellt worden ist, und die „binnen 30 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit ergriffen und keine neuen Schulden eingegangen sind, die sie nicht bezahlen können“, umgelegt auf die Bundesländer und einzelnen Bezirksgerichtssprengel entwickelt?*
- 11. *Wie viele Exekutionsverfahren betreffend Unterhaltsschulden, sind trotz „Offenkundiger Zahlungsunfähigkeit“ seit dem 30. Juni 2021 weitergeführt worden?*
- 12. *Wie hat sich die Anzahl der Exekutionsverfahren betreffend Unterhaltsschulden, die trotz „Offenkundiger Zahlungsunfähigkeit“ seit dem 30. Juni 2021 weitergeführt*

worden sind, umgelegt auf die Bundesländer und einzelnen Bezirksgerichtssprengel bis zum 31.12.2021 entwickelt?

- *13. Wie hat sich die Anzahl der Exekutionsverfahren betreffend Unterhaltsschulden, die trotz „Offenkundiger Zahlungsunfähigkeit“ seit dem 30. Juni 2021 weitergeführt worden sind, umgelegt auf die Bundesländer und einzelnen Bezirksgerichtssprengel seit dem 1.1.2022 entwickelt?*

Dazu steht mangels automationsunterstützter Auswertungsmöglichkeiten kein Zahlenmaterial zur Verfügung. Dieses könnte nur im Wege händischer Recherchen gewonnen werden. Es wird um Verständnis ersucht, dass eine solch umfassende händische Recherche aufgrund des damit verbundenen unvermeidbar hohen Aufwands möglich ist.

Zur Frage 14:

- *Sehen Sie als Justizministerin immer noch „keinen Handlungsbedarf“ (9887/AB) in der Konsumenten- und Schuldnerberatung, um das Instrument der „Offenkundigen Zahlungsunfähigkeit“ unterstützen zu können?*

Das Bundesministerium für Justiz steht regelmäßig in regem Austausch mit der Dachorganisation der Schuldnerberatungen. Zur Unterstützung des Instruments der „Offenkundigen Zahlungsunfähigkeit“ wurde in Zusammenarbeit mit der Dachorganisation ein Informationsblatt für Schuldner:innen in einfacher Sprache erstellt, das diesen zusätzlich zum Beschluss über die Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit zur Verfügung gestellt werden soll. Im Informationsblatt wird erklärt, was die Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit bedeutet und welche Schritte notwendig werden. Der Text wurde bewusst in sehr einfacher Sprache gehalten, um eine möglichst gute und breite Verständlichkeit zu gewährleisten.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *15. Sehen Sie insbesondere als Justizministerin einen Handlungsbedarf bei der Erhöhung des Existenzminimums bei Exekutionen?*
 - a. Wenn ja, wann soll dieses Projekt umgesetzt werden?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *16. Wann fanden die letzten Verhandlungen mit der Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldnerberatungen zum Thema „Erhöhung des Existenzminimums bei Exekutionen“ statt?*

Die exekutionsrechtliche Bestimmung zur Berechnung des unpfändbaren Freibetrags nimmt Bezug auf den Ausgleichszulagenrichtsatz nach dem ASVG. Der allgemeine

Grundbetrag entspricht der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für alleinstehende Pensionsberechtigte nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG.

Der Ausgleichszulagenrichtsatz wird jährlich erhöht. Zuletzt mit dem Pensionsanpassungsgesetz 2023, BGBl. I Nr 175/2022. Ab 1.1.2023 beträgt der Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende Pensionsberechtigte nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG 1110,26 Euro. Dies entspricht einer Erhöhung von 7,7 %.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

